



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 22

14. Jahrgang

Gelsenkirchen, 17.12.2014

Inhalt:

**Bachelor-Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang
Journalismus und Public Relations
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

232

**Bachelor-Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Studiengang Journalismus und Public Relations
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Westfälische Hochschule folgende Bachelor-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

I. ALLGEMEINES	234
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	234
§ 2 Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums	234
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	235
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	235
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung	235
§ 6 Prüfungsausschuss	236
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	237
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	237
§ 9 Einstufungsprüfung	239
§ 10 Leistungspunkte (Credits)	239
§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten	239
§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten	240
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	240
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	241
II. MODULPRÜFUNGEN	242
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	242
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren	242
§ 17 Durchführung von Prüfungen	243
§ 18 Klausurarbeiten	244
§ 19 Mündliche Prüfungen	245
§ 20 Seminararbeit	245
§ 21 Präsentation	246
§ 22 Arbeitsmappe	246
III. LEHRREDAKTION UND PROJEKTARBEIT ALS PRAXISPHASEN	246
§ 23 Praxisphasen	246
§ 24 Lehrredaktion	246
§ 25 Projekte	247
IV. BACHELOR-ARBEIT	247
§ 26 Bachelor-Arbeit	247
§ 27 Zulassung zur Bachelor-Arbeit	247
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit	248
§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit	249
§ 30 Kolloquium	249
V. ERGEBNIS DER BACHELOR-PRÜFUNG, ZUSATZMODULE	250
§ 31 Ergebnis der Bachelor-Prüfung	250
§ 32 Zeugnis, Gesamtnote	251
§ 33 Diploma Supplement	251
§ 34 Zusatzmodule	252
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	252
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten	252
§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen	252
§ 37 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	253

Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote - Note

Anlage 2: Pflichtmodule

Anlage 3: Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Studienverlaufsplan.....

Anlage 5: Beispiele für die Notenberechnung.....

Anlage 6: Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.....

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium, die Prüfungen und den Abschluss im berufsbegleitenden Studiengang Journalismus und Public Relations, auf den die Technische Akademie Wuppertal entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Hochschule und der Technischen Akademie Wuppertal vorbereitet. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung; Bachelorgrad; Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Journalismus und der Public Relations. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen. Es soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.



§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis:
 - der Fachhochschulreife oder
 - der allgemeinen Hochschulreife oder
 - der fachgebundenen Hochschulreife oder
 - einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 2 oder 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung und
 - von Fachpraktika von insgesamt 12 Wochen Dauer, die bis spätestens zum Beginn des 5. Studiensemesters absolviert sein müssen.
- (2) Ziel des Fachpraktikums ist es, die Studierenden mit Tätigkeiten in einem für Absolventen des Studienganges typischen Arbeitsfeld vertraut zu machen. Das Fachpraktikum kann in einem Verlag, einer Redaktion, einer Kommunikationsagentur, einer Presseabteilung, einem Medienunternehmen, einer Technischen Redaktion oder in einem ähnlichen Arbeitsfeld abgeleistet werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im berufsbegleitenden Bachelor-Teilzeit-Studiengang Journalismus und Public Relations beträgt 3,5 Jahre (7 Semester). Im Rahmen einer individualisierten Regelstudienzeit kann das Studium auch in 8 oder 9 Semestern absolviert werden. Sie schließt von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxisphasen und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium ein.
- (2) Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden, vgl. § 10 und § 31 dieser Prüfungsordnung. Für 25 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt vergeben.

§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelor-Prüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.



- (2) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Schutzbestimmungen für werdende Mütter (§§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes) und die Fristen der Elternzeit gemäß dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu beachten. Die Belange Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von 48 Abs. 5 S. 5 HG sind zu berücksichtigen.
- (3) Module, die unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt von allen Studierenden des Bachelor-Studiengangs absolviert werden müssen, werden in der Folge als Pflichtmodule bezeichnet, Module, die nur bei Wahl eines bestimmten Studienschwerpunktes absolviert werden müssen, als Wahlpflichtmodule und Module, die in einem Wahlmodulkatalog verzeichnet sind und je nach Neigung absolviert werden können, als Wahlmodule.
- (4) Die Liste der Wahlmodule wird in jedem Semester neu zusammengestellt und durch Aushang bekanntgegeben. In Wahlmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden. Nicht bestandene Module können durch andere Module der Liste ersetzt werden. Module anderer Fachbereiche oder Einrichtungen (Sprachenzentrum) können auf Antrag als Wahlmodul anerkannt werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren,
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG),
 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Koordinierungsrates vom Präsidium der Westfälischen Hochschule benannt. Die in Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der in Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Präsidium regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Module, die Bachelor-Arbeit, das Kolloquium und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Bachelor-Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.



- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt der/die Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt er/sie die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern sowie Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG), insbesondere die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Prüferin/Zum Prüfer oder sachkundigen Beisitzer/ -in darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens eine Prüferin/ein Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Bachelor-Arbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.



- (3) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel am Anfang des Semesters durch Aushang.
- (4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Sonstige - insbesondere im Wege beruflicher Praxis oder Weiterbildung - erworbene Kenntnisse und Qualifikationen, können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen in Höhe von maximal 90 CP anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Näheres regelt Anlage 6.



- (8) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Studienvoraussetzung gemäß § 3, die die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Bachelor-Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegen stehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule in der jeweilig geltenden Fassung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten §§ 7 und 11.

§ 10 Leistungspunkte (Credits)

Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden anhand eines Leistungspunktesystems bewertet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Es wird für einen Leistungspunkt eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 25 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte.

§ 11 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

- (1) Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen. Es wird zwischen Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen unterschieden.

Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelor-Prüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |



4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bewertungen werden für Teilleistungen entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in %-Punkten gemäß Anlage 1 angegeben.

Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

- (2) Eine Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die einzelnen Teilbewertungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit der Arbeitsbelastung (Workload) gewichtete Durchschnittsprozentpunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit der entsprechenden Arbeitsbelastung multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Arbeitsbelastung dividiert. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so gewichtete Durchschnittsprozent-Punktzahl wird mit Hilfe der in Anlage 1 abgebildeten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist. Ein Beispiel für die Berechnung der Modulnote ist in Anlage 6 dargestellt.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 12 Bestehen von Prüfungsleistungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist (vgl. Anlage 1).
- (2) Für Module, deren Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, müssen in jeder Teilleistung mindestens 30 % der erreichbaren Punkte erreicht werden. Zum Bestehen des Moduls sind mindestens 50 % der erreichbaren Punkte des Moduls zu erzielen.
- (3) Nicht bestandene Wahlmodule können durch bestandene Wahlmodule ersetzt werden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. In Wahlmodulen dürfen Modulprüfungen bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, ist bei Nichtbestehen einer Teilleistung nur diese zu wiederholen.



- (2) Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der jeweils nicht bestandenen Prüfung erfolgen. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nimmt die/der Studierende nicht innerhalb dieses Zeitraums an der Wiederholungsprüfung teil, so gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er die versäumte Teilnahme nicht zu vertreten hat. In diesem Fall ist der nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium dürfen einmal wiederholt werden.
- (4) Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einer nicht mehr wiederholbaren Modulprüfung als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gemäß § 12 Abs. 3 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.
- (5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet und wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die Studentin/der Student die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet und wird mit 0 Punkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/ dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet und wird mit 0 Punkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Ausschluss von einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung und in Ausnahmefällen aus mehreren Prüfungsleistungen. In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die/ der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, als Seminararbeit, als Präsentation, als Arbeitsmappe oder als Kombination aus diesen durchgeführt. Gruppenprüfungen sind möglich. Die Prüferin/Der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Studienjahr festgelegt. Die Prüfungstermine werden gemäß § 17 Abs. 2 bekannt gegeben.
- (4) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist von der/dem Studierenden spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Prüfung zählen sollen und welche Noten somit zur Bildung der Gesamtnote verwendet werden sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung gemäß § 9 bestanden hat und an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist. Zudem müssen die nach Anlage 2 verlangten Prüfungsvorleistungen erbracht sein. Prüfungen ab dem 5. Fachsemester können nur abgelegt werden, wenn die/der Studierende alle Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester gemäß Anlage 2 bestanden hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/ der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist elektronisch oder schriftlich bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Studiensekretariat bei der Technischen Akademie Wuppertal zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode stattfinden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,



2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine Modulprüfung in einem Bachelor-Studiengang Journalismus und Public Relations bzw. einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat.
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird. § 6 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

Ist es einer/ einem Studierenden nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind.
- (7) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Versuche über das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden abmelden. Nimmt der Prüfling ohne Abmeldung an der Prüfung nicht teil, gilt sie als nicht bestanden. Wird eine als Voraussetzung für die Prüfung gemäß Anlage 2 geforderte Vorleistung nicht zu einem festgesetzten Termin vor dem Zeitpunkt der Modulprüfung erbracht und liegt keine ordnungsgemäße Abmeldung vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Alles Weitere regelt § 13 Abs. 1.

§ 17 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 15 Abs. 2. Die/Der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.



- (3) Macht die/ der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/ er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder Dauer zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte oder chronisch Erkrankte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten, bei Teilleistungen maximal 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin / der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem / seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie ist jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.



§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Inhalte ihres Faches im Gespräch mündlich darzustellen und zu begründen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede/jeder Studierende in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin/jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse sind Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung diesem Umstand widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Seminararbeit

- (1) Eine Seminararbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Sie wird dokumentiert, kann nach Maßgabe der Prüferin/ des Prüfers in einem mündlichen Vortrag dargestellt und mit einer Diskussion abgeschlossen werden. Näheres bestimmt die Prüferin/der Prüfer.
- (2) Die Bearbeitung soll sowohl die Fähigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit einem Thema als auch die Beherrschung der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens nachweisen. Dazu sind relevante Quellen zu recherchieren, auszuwerten und zu dokumentieren.
- (3) Der Umfang einer schriftlichen Arbeit sollte 20 Seiten nicht überschreiten, die Dauer des Vortrags sollte in der Regel nicht über 30 Minuten liegen.



§ 21 Präsentation

- (1) Eine Präsentation ist die selbstständig erarbeitete Inszenierung und Visualisierung eines Themas. Der Schwerpunkt liegt vor allem auf der zielgruppengerechten Aufbereitung. Diese umfasst Aufbau der Präsentation, Rhetorik, Gestik, Mimik, Visualisierung sowie den Medieneinsatz und das Handout.
- (2) Die Dauer einer Präsentation sollte in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 22 Arbeitsmappe

- (1) Eine Arbeitsmappe enthält selbstständig erarbeitete journalistische und/oder gestalterische Werke. Durch die Anfertigung von Arbeitsmappen weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist journalistische oder gestalterische Produkte für Printmedien, Hörfunk, Fernsehen oder Onlinemedien erstellen können.
- (2) Anzahl, Themen, Form und Umfang der Arbeiten bestimmen die Prüferin/der Prüfer.

III. Lehrredaktion und Projektarbeit als Praxisphasen

§ 23 Praxisphasen

- (1) Im Bachelor-Studiengang Journalismus und Public Relations bilden die Module „Lehrredaktion“ und „Projekte“ die Praxisphasen des Studiums. Hierbei bearbeiten die Studierenden im Team praxisrelevante Problemstellungen. Die Studierenden weisen nach, dass sie in der Lage sind, fachkompetente sowie praxistaugliche Lösungen in einem definierten Zeitraum für die jeweilige Aufgabenstellung zu entwickeln.
- (2) Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über ein Semester.

§ 24 Lehrredaktion

- (1) Lehrredaktionen für Print, Hörfunk, Fernsehen oder Online verbinden berufliches Grundwissen und journalistische Vermittlungskompetenz mit Methoden des Redaktionsmanagements. In kontinuierlichen Übungszusammenhängen wird im Team ein veröffentlichungsfähiges redaktionelles Produkt erstellt. Hierbei nehmen die Studierenden unterschiedliche Funktionen innerhalb einer Redaktion wahr. Die/Der Lehrende übernimmt die Redaktionsleitung und sorgt für eine Gleichwertigkeit der Anforderungen.
- (2) Die Prüfungsleistung besteht aus einem gemeinsamen redaktionellen Produkt. Weitere Prüfungsanforderungen werden von der Prüferin/vom Prüfer festgelegt.



§ 25 Projekte

- (1) Eine Projektarbeit besteht aus einem Projektprodukt, einer Projektdokumentation und der Projektpräsentation.
- (2) Das Projektprodukt zeigt, dass die Studierenden in der Lage sind, für praktische Aufgaben ihres Fachgebietes in einem vorgegebenen Zeitraum im Team adäquate Lösungen zu erarbeiten. Die Projektdokumentation weist nach, dass sie in der Lage sind, den Projektablauf selbstständig in Hinblick auf ihr Projektziel zu planen, durchzuführen sowie ihre Lösungen kritisch zu reflektieren.

IV. Bachelor-Arbeit

§ 26 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Betreuerin/einen externen Betreuer bestellen, der die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt. Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelor-Arbeit zu machen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 27 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen bestanden hat, die bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht werden müssen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden über das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,



1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelor-Arbeit oder eine gleichwertige Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Journalismus und Public Relations nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist. Benennt die/der Studierende keine Prüferin/keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit gestellte Thema der/dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit sollte in der Regel im siebten Semester begonnen werden. Die Bearbeitungszeit, der Zeitraum von der Ausgabe der Bachelor-Arbeit bis zur Abgabe, beträgt 12 Wochen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 2 Wochen verlängern. Die Betreuerin/Der Betreuer der Bachelor-Arbeit ist zu dem Antrag zu hören. Dem Prüfling wird die festgesetzte Bearbeitungszeit und gegebenenfalls die festgesetzte verlängerte Bearbeitungszeit schriftlich mitgeteilt.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/ der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit sollte 40 Seiten nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sind präzise und kompakt auszuführen.



- (5) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalisierten Version persönlich oder per Einschreiben fristgemäß dem Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal zuzustellen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die/ der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/ Prüfer wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muss Professor/ -in der Fachhochschule sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 30 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Arbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.



- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben, sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit (§ 27) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 27 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Betreuung der Bachelor-Arbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor-Arbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 19) entsprechende Anwendung.
- (5) Für das als "ausreichend" oder besser bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelor-Prüfung, Zusatzmodule

§ 31 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen in § 12 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs.1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden und nicht ausgleichbar ist. Über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 3 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 32 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Zehntelnoten) und der nach Leistungspunkten gewichteten Zehntelnote der Bachelor-Arbeit sowie der nach Leistungspunkten gewichteten Kolloquiumsnote (Zehntelnote) berechnet. Dabei gehen die Noten der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums mit doppelter Gewichtung ein. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 5 dargestellt.
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden und der Präsidentin/ dem Präsidenten der Westfälischen Hochschule zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung als relative Note gebildet und im Diploma Supplement ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin/der Absolvent innerhalb einer bestimmten Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Der Rang wird in prozentualen Anteilen unter den Absolventinnen und Absolventen der letzten drei Kalenderjahre vor der bestandenen Bachelorprüfung dargestellt. Die Bewertung der Absolventin/des Absolventen erfolgt entsprechend der ECTS-Bewertungsskala:

- A = die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
- B = die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
- C = die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
- D = die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
- E = die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen

Relative Noten werden nur ausgewiesen, wenn in genau diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 33 Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Diploma Supplement in englischer Sprache beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.



§ 34 Zusatzmodule

Die/Der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/dem Studierenden im Zeugnis bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis mit der Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 37 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2015 im berufsbegleitenden Studiengang Journalismus und Public Relations an der Westfälischen Hochschule aufnehmen.
- (4) Die Bachelor-Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 03.12.2014.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 09.12.2014

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote - Note

Zehntelnote	%punkte	Note
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	gut
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	befriedigend
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	ausreichend
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	ausreichend
3,6	59	
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	

Anlage 2: Pflichtmodule

Pflichtmodule	Kürzel	Credits	Workload	Zuordnung	SWS
Berufsfeldbezogenes Grundwissen	BF	6	150	1. Sem.	4
Grundlagen der Kommunikation	GK	10	250	1. Sem.	8
Soft-Skills	SSK	5	125	1. Sem.	4
Schreibwerkstätten	SW	8	200	1. und 2. Sem.	4
Medienproduktion 1	MP 1	5	125	2. Sem.	5
Redaktionelle Kompetenz	RK	7	175	2. Sem.	4
Mediale Rahmenbedingungen	MR	10	250	2.Sem.	8
Gestaltungswerkstatt	GW	5	125	3. Sem.	4
Methodenkompetenz 1	MK 1	8	200	3. Sem.	6
Lehrredaktion	LR	6	150	3. Sem.	6
Ethik und Recht	ER	5	125	3. und 4. Sem.	4
PR-Vertiefung	PV	9	225	3. und 4. Sem.	6
Medienproduktion 2	MP 2	7	175	3., 4. und 5. Sem.	6
Methodenkompetenz 2	MK 2	6	150	4. Sem.	4
Fachsprache	FS	10	250	4. und 5. Sem.	8
Ressortjournalismus	RJ	6	150	4. und 5. Sem.	4
Projekt 1	P1	7	175	5. Sem.	6
Projekt 2	P2	7	175	6. Sem.	6
Bachelor-Arbeit	BA	12	300	7. Sem.	./.
Kolloquium	KOL	3	75	7. Sem.	./.

Anlage 3: Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule im Studienschwerpunkt Journalismus

Wahlpflichtmodule Journalismus	Kürzel	Credits	Workload	Zuordnung	SWS
Wirtschaftsjournalismus	WJ	9	225	5. Sem.	6
Journalismus als Beruf	JB	6	150	6. Sem.	4

Wahlpflichtmodule im Studienschwerpunkt Public Relations

Wahlpflichtmodule Public Relations	Kürzel	Credits	Workload	Zuordnung	SWS
Strategien und Instrumente der PR	SI	6	150	5. und 6. Sem.	4
Managementwissen	MW	6	150	5. und 6. Sem.	4
Public Relations als Beruf	PRB	6	150	5. und 6. Sem.	4

Anlage 5: Beispiele für die Notenberechnung

Berechnung einer Modulnote:

Leistungspunkte des Moduls: 5

Teilleistung 1: Workload 50 h, 2 Leistungspunkte,

Teilleistung 2: Workload 75 h, 3 Leistungspunkte

Teilleistung 1 wurde mit 35% bewertet

Teilleistung 2 wurde mit 80% bewertet

Berechnung der Modulnote: $(35\% * 2LP + 80\% * 3LP) / 5LP = 310\% / 5 = 62\%$

Note 3,3 (befriedigend) gemäß Tabelle Anlage 1

Berechnung der Gesamtnote (hier: Studienschwerpunkt „Journalismus“)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits	Note	Gewichteter Notenwert
1.	Berufsfeldbezogenes Grundwissen	6	1,5	9,0
2.	Grundlagen der Kommunikation	10	2,4	24,0
3.	Medienproduktion 1	5	2,0	10,0
4.	Soft-Skills	5	1,7	8,5
5.	Schreibwerkstätten	8	1,5	12,0
6.	Redaktionelle Kompetenz	7	1,4	9,8
7.	Mediale Rahmenbedingungen	10	3,0	30
8.	Gestaltungswerkstatt	5	2,0	10,0
9.	Medienproduktion 2	7	1,7	11,9
10.	Fachsprache	10	4,0	40,0
11.	Methodenkompetenz 1	8	3,2	25,6
12.	Methodenkompetenz 2	6	3,0	18
13.	PR-Vertiefung	9	3,0	27,0
14.	Ressort-Journalismus	6	2,1	12,6
15.	Lehrredaktion	6	1,3	7,8
16.	Ethik und Recht	5	1,5	7,5
17.	Bachelor Arbeit	2x12=24	1,5	36,0
18.	Kolloquium	2x3=6	1,7	10,2
19.	Projekt 1	7	2,5	17,5
20.	Projekt 2	7	1,5	10,5

21.	Journalismus als Beruf	6	1,5	9,0
22.	Wirtschaftsjournalismus	9	2,0	18,0

	Wahlmodul 1	6	2,3	13,8
	Wahlmodul 2	9	1,3	11,7
	Wahlmodul 3	3	2,0	6,0
	Wahlmodul 4	3	1,6	4,8
	Wahlmodul 5	3	1,3	3,9
	Wahlmodul 6	3	2,0	6,0

	Summe der Credits	199	Notenwert	411,1
	Gewichteter Notenwert durch Summe der Credits			2,065
	Auf eine Nachkommastelle abgeschnitten			2,0
	Notenbezeichnung nach Anlage 1	gut		

Anlage 6: Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

§ 1 Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, welche im Rahmen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung und/ oder einer Berufstätigkeit erlangt wurden, können für das berufsbegleitende Studium Journalismus und Public Relations anerkannt werden, wenn sie den Modulen, die sie ersetzen sollen, nach Lernzielen, Inhalt und Niveau im Wesentlichen gleichwertig sind. Keine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn zwischen den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und den in den jeweiligen Studienmodulen zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn die anzuerkennenden Kompetenzen nicht mindestens zu 75 Prozent den Lernzielen und – inhalten sowie dem Kompetenzniveau des Moduls entsprechen, das ersetzt werden soll.
- (2) Grundsätzlich ist eine Anerkennung bei folgenden Module in diesem Studiengang möglich:
 - Schreibwerkstatt (8 CP)
 - Lehrredaktion (6 CP)
 - Ressortjournalismus (6 CP)
 - Gestaltungswerkstatt (5 CP)
 - Journalismus als Beruf (6 CP)
 - PR als Beruf (6 CP)
 - PR- Vertiefung (9 CP)
 - Soft Skills (5 CP)
 - Fachsprache (10 CP)
 - Wahlfächer (<= 11 CP)
- (3) Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen erfolgt nur auf Antrag der/ des Studierenden.

§ 2 Pauschale Anerkennung

- (1) Eine pauschale Anerkennung erfolgt für das Volontariat bei einer Tageszeitung, das nach dem Musterausbildungsplan für Volontärinnen und Volontäre an Tageszeitungen des Deutschen Journalistenverbandes bzw. des Tarifvertrags über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen oder nach einem gleichwertigen Ausbildungsplan absolviert wurde.
- (2) Es werden folgende Module mit insgesamt 31 Credits anerkannt:
 - Schreibwerkstatt (8 CP)
 - Lehrredaktion (6 CP)
 - Ressortjournalismus (6 CP)
 - Gestaltungswerkstatt (5 CP)
 - Journalismus als Beruf (6 CP)

§ 3 Individuelle Anerkennung

- (1) Individuelle Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt auf Basis einer Portfolio-Beurteilung anhand von schriftlich dokumentierten Nachweisen (z.B. Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Arbeitsproben). Redakteuren mit mindestens einjähriger Berufspraxis können dabei in der Regel folgende Module anerkannt werden:
 - Schreibwerkstatt (8 CP)
 - Lehrredaktion (6 CP)
 - Ressortjournalismus (6 CP)
 - Gestaltungswerkstatt (5 CP)
 - Journalismus als Beruf (6 CP)

- (2) PR-Fachleuten mit mindestens einjähriger Berufspraxis und Inhabern eines zertifizierten Abschlusses als PR-Berater, PR-Referent, Social-Media-Manager oder eines vergleichbaren zertifizierten Abschlusses im Bereich Public Relations können dabei in der Regel mehrere der folgenden Module anerkannt werden:
 - Schreibwerkstatt (8 CP)
 - Lehrredaktion (6 CP)
 - Ressortjournalismus (6 CP)
 - Gestaltungswerkstatt (5 CP)
 - PR als Beruf (6 CP)
 - PR-Vertiefung (9 CP)
 - Soft-Skills (5 CP)

§ 4 Antrag auf Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen

- (1) Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist schriftlich über das Studiensekretariat der Technischen Akademie Wuppertal bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu beantragen.

- (2) Anträge auf individuelle Anerkennung werden jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul gestellt. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen (Zeugnisse, Zertifikate, Arbeitsproben etc.) nachzuweisen, dass sie/er über gleichwertige Kompetenzen im Sinne des § 1 Abs. 1 verfügt.

- (3) Bei Anträgen auf pauschale Anerkennung gemäß § 2 muss die Antragstellerin/der Antragsteller durch ein entsprechendes Abschlusszeugnis sowie den Ausbildungsvertrag einschließlich des Ausbildungsplans nachweisen, dass sie/er ein Volontariat bei einer Tageszeitung nach Maßgabe des Musterausbildungsplanes des Deutschen Journalistenverbandes bzw. des Tarifvertrags über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen oder nach einem gleichwertigen Ausbildungsplan erfolgreich absolviert hat.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Sie/er teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller mit, ob außerhochschulisch erbrachte Leistungen anerkannt wurden, sowie die Höhe der angerechneten Credits.